

Antrag

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Cansu Özdemir, Heike Sudmann,
Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch,
Inge Hannemann, Stephan Jersch und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Ankommen – Teilhaben – Bleiben!
Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Situation der Flüchtlinge in
Hamburg**

Die Situation der Flüchtlinge in der Stadt ist prekär. Viele Hundert Menschen leben derzeit in Zelten oder den Messehallen. Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringungssituation haben wir mit dem Antrag „Ankommen – Teilhaben – Bleiben! Ausreichend Wohnraum und menschenwürdige Unterbringung für Flüchtlinge: Hamburg braucht endlich ein Konzept!“ (Drs. 21/1338) vorgeschlagen.

Neben der unzureichenden Unterbringung haben die Menschen, die sich aus Krieg und Verfolgung nach Hamburg geflüchtet haben, unter einer Vielzahl von Problematiken zu leiden. Viele dringend nötige Verbesserungen müssen auf Bundesebene beschlossen werden; aber es gibt auch eine Reihe von Maßnahmen, die in anderen Bundesländern erfolgreiche Praxis sind und die in Hamburg schnell umgesetzt werden könnten.

Erleichterte Kontaktaufnahme zu Familienangehörigen, unkomplizierte Mobilität innerhalb Hamburgs, ein Mindestmaß an hygienischen Standards in den Not- und Erstaufnahmeeinrichtungen, die Möglichkeit des Führerscheinerwerbs ohne Geburtsurkunde und der erleichterte Familiennachzug von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Syrien. Diese Maßnahmen muss der Senat sofort auf den Weg bringen, denn sie sind in kurzer Zeit umzusetzen und stellen für die Geflüchteten immerhin kleine Verbesserungen der insgesamt unbefriedigenden Situation dar.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Kostenfreies Wireless LAN in allen Unterkünften:

Die Initiative hamburg.freifunkt.net hat bereits in mehreren Erstaufnahmeeinrichtungen Hamburgs kostenfreie WLANs eingerichtet.

Die Bereitstellung von (Computern und) kostenfreien WLANS ist aber in allen Unterkünften notwendig, denn das Internet ist im Alltag eine wichtige Informationsquelle.

Auch für Flüchtlinge sind im Internet viele wichtige Informationen zum Beispiel über ihre Rechte, Ansprechpartner/-innen, Beratungsstellen, Ärzte/-innen und so weiter abrufbar. Auch Sprach- und andere Lernprogramme können im Internet genutzt werden. Viele Flüchtlinge halten über soziale Medien Kontakt zu ihren Familien und Freunden in den Herkunftsländern. Der Zugang zu wichtigen Informationen und die Pflege sozialer Bindungen sind elementare Bedürfnisse von Menschen, deren Befriedigung viel zu ihrem Wohlergehen beitragen kann.

Das Land Baden-Württemberg hat bereits beschlossen, alle Erstaufnahmeeinrichtungen mit freiem WLAN auszustatten. Der Senat wird aufgefordert, umgehend

dafür Sorge zu tragen, dass alle bestehenden Flüchtlingsunterkünfte mit kostenfreien WLAN-Netzen ausgestattet werden.

2. Verdopplung des Preisnachlasses für Inhaber/-innen einer Sozialkarte und freie Fahrt im HVV für Flüchtlinge während der ersten Monate:

Geflüchtete, die in Hamburg einen Asylantrag stellen und auf eine Entscheidung warten, sind mindestens die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Mobilität ist für sie sehr wichtig, denn es stehen eine Vielzahl von Behördengängen an, zum Teil müssen Kinder zur Schule gebracht werden, zum Teil Deutschkurse andernorts besucht und Arzttermine wahrgenommen werden.

Zurzeit ist die Vergabe von Fahrscheinen in den Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen an einen hohen bürokratischen Aufwand gebunden. Dieser ist eine vermeidbare Belastung für Bewohner/-innen und Mitarbeitende. Gleichzeitig hätten die Flüchtlinge die Möglichkeit, aus den Unterkünften herauszukommen. Die Lage in den zum Teil massiv überfüllten Erstaufnahmeeinrichtungen könnte sich entspannen. Die freie Wahl von Ärzten/-innen würde für Flüchtlinge viel eher möglich.

Wenn Menschen ohne oder mit der falschen Fahrkarte angetroffen werden, drohen empfindliche Strafen. Bei mehrmaligem Vergehen sogar Haftstrafen. Das ist unverhältnismäßig, insbesondere wenn man das komplizierte Tarifsystem des HVV und seine Darstellung in deutscher Sprache an den Fahrkartenautomaten berücksichtigt.

Die Stadt Karlsruhe hat jüngst ein entsprechendes Pilotprojekt eingerichtet. Hier gilt der Bewohner/-innenausweis der Erstaufnahmeeinrichtung als Kombiticket im Karlsruher Verkehrsverband. Die Kosten trägt das Land.

Der HVV hat angekündigt, die Erhöhung der Tarife zum 1. Januar 2016 zu beantragen. In den vergangenen vier Jahren wurden die Tarife damit um über 11 Prozent erhöht. Der Preisnachlass für Inhaber/-innen einer Sozialkarte war bisher ungenügend und wurde im genannten Zeitraum nur teilweise angepasst. Hiervon können auch Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften profitieren, sofern sie materiell bedürftig sind.

Der Senat wird aufgefordert,

- a. mit dem HVV zu vereinbaren, dass die Bewohner/-innenausweise der ZEAen zur freien Fahrt im HVV genutzt werden können. Die Mehrausgaben sind über den Haushalt zu finanzieren.
- b. den Preisnachlass, den die Stadt Hamburg Inhabern/-innen der Sozialkarte gewährt, auf 40 Euro/Monat je Karte zu verdoppeln.

3. Unverzügliche Sicherstellung eines Mindestmaßes an hygienischen Bedingungen auch bei den kurzfristig eingerichteten Notunterkünften:

Es nicht hinnehmbar, dass in den Flüchtlings(not)unterkünften der reichen Stadt Hamburg Zustände herrschen, die nicht ein Mindestmaß an Hygiene garantieren.

Der Senat wird aufgefordert,

- a. für jede (Not-)Unterkunft, sofern noch nicht geschehen, umgehend einen Hygieneplan nach § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erstellen, umzusetzen beziehungsweise einzuhalten. Die Hygienepläne sind in die Sprachen der in den Unterkünften untergebrachten Flüchtlinge zu übersetzen und auszuhängen. In den Hygieneplänen sind auch Mindeststandards für die Ausstattung und Reinigung der sanitären Anlagen und Waschgelegenheiten festzuhalten.
- b. der Bürgerschaft bis zum 1. Oktober 2015 schriftlich über die ergangenen Maßnahmen zu berichten.

4. Führerscheinprüfung ohne Nachweis einer Geburtsurkunde:

Für viele Flüchtlinge ist es nicht möglich, Identitätsnachweise wie Passpapiere oder Geburtsurkunden vorzulegen. Zum Teil aufgrund der Zustände in ihren Herkunftsländern (Krieg oder Bürgerkrieg, nicht funktionierende Verwaltungen) oder den Gründen für ihre Flucht (Notwendigkeit vor den Behörden der Herkunftsländern versteckt zu bleiben), zum Teil weil in einigen Ländern nicht grundsätzlich Geburtsurkunden ausgestellt werden oder Urkunden zum Beweis der Geburt nicht üblich sind.

Diese Flüchtlinge bekommen in der Regel Ausweispapiere (Passersatzpapiere) mit dem Vermerk „Identität beruht auf eigenen Angaben“. Auch Bescheinigungen über eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung können diesen Zusatz erhalten. Dieser Vermerk wiederum führt dazu, dass ihnen der Erwerb einer Fahrerlaubnis in Hamburg oftmals nicht möglich ist.

Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sind zum Nachweis der Identität lediglich die Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstler/-innennamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift und ein Lichtbild nachzuweisen. Diese Angaben sind vollständig auch den Passersatzpapieren nach § 4 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) zu entnehmen.

Laut Straßenverkehrsgesetz ist eine Fahrerlaubnis zu erteilen, wenn der/die Bewerber/-in, die in § 2 (2) Nummer 1 bis 7 genannten Bedingungen erfüllt. Hier werden vollkommen beweiskräftige Identitätsnachweise nicht genannt; da es sich bei einer Fahrerlaubnis vor allem um eine Eignungsprüfung handelt, sollten Passersatzpapiere als Identitätsnachweis ausreichen.

Das Verkehrsministerium Hessen erlaubt laut einem Erlass vom 14. Juli 2015 auch Aufenthaltsgestattungen mit Identitätsangaben auf der Grundlage eigener Angaben als Identitätsnachweise zum Erwerb einer Fahrerlaubnis.

Der Senat wird aufgefordert,

- a. die §§ 16, 17 und 21 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) dahin gehend zu erweitern, dass der Nachweis der Identität durch Passersatzpapiere, Nachweise von Aufenthaltsgestattung oder Duldung erbracht werden kann. Die Verfahrensanleitung der zuständigen Behörde vom 12. August 2012 ist entsprechend zu ändern.
- b. die Initiative des Hessischen Wirtschaftsministers zu unterstützen, um Arabisch als zwölfte Fremdsprache bei der Führerscheinprüfung einzuführen.

5. Aufnahme von Familienangehörigen syrischer Staatsbürger/-innen und Staatenloser:

Alle Bundesländer (mit Ausnahme Bayerns) haben Aufnahmeanordnungen erlassen, um syrischen Flüchtlingen den Zuzug zu hier lebenden Verwandten außerhalb der engen Nachzugsregelungen des Aufenthaltsgesetzes zu ermöglichen; dies betrifft bundesweit bislang etwa 14.500 Personen. Die Zahl der schutzbedürftigen syrischen Flüchtlinge mit Verwandten in Deutschland ist allerdings deutlich höher.

Die Aufnahmeanordnungen der Bundesländer sehen unterschiedliche Hürden, zum Beispiel die Verpflichtung sämtliche Kosten für einreisende Familienangehörige abzudecken, vor. Die Hamburgische Regelung zeichnet sich durch relativ hohe Hürden aus. Vereinfachende Regelungen aus anderen Bundesländern (zum Beispiel Thüringen, Berlin) könnten einfach übernommen werden.

Der Senat wird aufgefordert,

- a. die Anordnung Nummer 3/2013 erneut „bis auf Weiteres“ zu verlängern,
- b. weitere Regelungen aus anderen Bundesländern zu übernehmen, die den Kreis der aufzunehmenden Familienangehörigen vergrößern und einen schnellen Familiennachzug ermöglichen.